

# Mitteilungen

---

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

9/2011, 11. April 2011

---

## INHALTSÜBERSICHT

Gebührensatzung für den Weiterbildenden Masterstudiengang „Executive Master of Business Marketing“ (Technischer Vertrieb)	100
---	-----

### Gebührensatzung für den Weiterbildenden Masterstudiengang „Executive Master of Business Marketing“ (Technischer Vertrieb)

#### Präambel

Aufgrund von § 12 Abs. 1 Nr. 6 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998 und 26/2002) hat das Kuratorium der Freien Universität Berlin am 7. März 2011 folgende Gebührensatzung für den Weiterbildenden Masterstudiengang „Executive Master of Business Marketing“ (Technischer Vertrieb) erlassen:\*

#### § 1

##### Gebührenpflicht

Für die Teilnahme am Weiterbildenden Masterstudiengang „Executive Master of Business Marketing“ (Technischer Vertrieb) erhebt die Freie Universität Berlin eine Gebühr. Diese Satzung findet auch auf Studierende, die dieses Studienangebot im Rahmen eines weiterbildenden Studiums wahrnehmen, entsprechende Anwendung.

#### § 2

##### Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühr für das Studium (zwei Semester) beträgt pro Studierende oder Studierendem 14 000 €. In dieser Gebühr sind die von allen Studierenden zu zahlenden Semestergebühren und -beiträge enthalten.

(2) Für den Fall, dass sich das Studium aufgrund von nicht ausreichenden oder nicht erbrachten Prüfungsleistungen über zwei Semester hinaus verlängert, fallen für jedes zusätzliche Semester die jeweils geltenden Semestergebühren und -beiträge an.

(3) Für den Fall, dass sich das Studium aufgrund von nicht ausreichenden oder nicht erbrachten Prüfungsleistungen über sechs Semester hinaus verlängert, fällt

\* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 1. April 2011 bestätigt worden.

über die in Abs. 2 genannten Semestergebühren und -beiträge hinaus für jedes zusätzliche Semester eine Gebühr von 1 500,00 € an.

(4) In Fällen wirtschaftlicher Bedürftigkeit und bei Vorliegen besonderer sozialer Situationen einer Bewerberin oder eines Bewerbers kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt werden. Zuständig sind die Auswahlbeauftragten. Für die zu zahlenden Semestergebühren und -beiträge nach Abs. 1 Satz 2 wird keine Ermäßigung gewährt.

#### § 3

##### Zahlungsverfahren

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Zulassung zum Weiterbildenden Masterstudiengang „Executive Master of Business Marketing“ (Technischer Vertrieb) auf der Grundlage eines Bescheides. Die Gebühr oder der Nachweis der Übernahme dieser Gebühr durch einen Kostenträger, insbesondere durch staatliche oder überstaatliche und diesen gleichgestellte Einrichtungen, muss spätestens am 1. September des jeweiligen Jahres bei der Freien Universität Berlin eingegangen sein. Die Gebühr gemäß § 2 Abs. 3 ist jeweils zum Semesterbeginn zu zahlen.

(2) Bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. Abbruch innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums (Beginn des Einführungsseminars) werden neun Zehntel der Gebühr erstattet.

#### § 4

##### Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 31. Dezember 2004 (FU-Mitteilungen 07/2005) sowie die Erste Änderungssatzung vom 1. Juli 2008 (FU-Mitteilungen 36/2008) außer Kraft.

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben, gilt die bisherige Gebührensatzung fort.